



Merkblatt für Bewerber

für die Ausbildung von Nicht-EU-Staatsbürgern* in Deutschland

I. Informationen für Ausbildungs-Bewerber

1. Deutsch lernen

Du solltest, bevor du nach Deutschland kommst die deutsche Sprache ein wenig verstehen. Wenn du dann in Deutschland bist, kannst du oft auch über die Handwerkskammer vor Ort einen Sprachkurs machen, um noch besser Deutsch zu lernen.

2. Ausbildungsstelle suchen

Noch bevor du einen Aufenthaltstitel** beantragst, solltest du dir eine Bäckerei suchen, die dich als Auszubildenden einstellt. Das hat vor allem den Vorteil, dass dein zukünftiger Ausbilder (Bäckermeister) Hilfe bei dem Antragsverfahren vor Ort bekommen kann.

3. Aufenthaltstitel** erforderlich

Wenn du in Deutschland eine Ausbildung zum Bäcker/ zur Bäckerin machen möchtest, jedoch nicht aus einem Land der EU, des EWR oder der Schweiz kommst, dann brauchst du einen Aufenthaltstitel** zur Aufnahme des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses. In der Regel handelt es sich dabei um eine Aufenthaltsurlaubnis (nach § 7 Aufenthaltsgesetz).

Antrag vorab

Die Erlaubnis ist grundsätzlich vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung in deinem Heimatort zu beantragen.

Ausnahmsweise Antrag nach Einreise möglich: Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel** auch nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einholen. Die Ausbildung darf aber erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels** angefangen werden.

Richtige Behörde

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels** ist die für deinen Wohnort zuständige deutsche Ausländerbehörde/Auslandsvertretung zuständig (z.B. Deutsche Botschaft oder Konsulat).

Prüfung des Antrags

Die zuständige deutsche Behörde im Ausland prüft zunächst, ob du für die Dauer der Ausbildung (für den Aufenthalt in Deutschland) die Zustimmung der Behörde brauchst. Wenn du aus einem Nicht-EU-Staat* kommst, brauchst du grundsätzlich die Zustimmung.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Eine Aufenthaltserlaubnis für betriebliche Ausbildungszwecke ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Der Antrag ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Du musst dich aber nicht selber um die Zustimmung kümmern! Die Ausländerbehörde schaltet von sich aus die Bundesagentur für Arbeit ein.

II. Hintergrundinformation zum Ausbildungssystem in Deutschland

Das Bäckerhandwerk erlernt man in Deutschland in einer so genannten dualen Ausbildung. Die Ausbildung findet parallel an zwei Orten statt: Im Betrieb erlernen die Auszubildenden die praktischen Grundlagen, die Theorie wird in der Berufsschule vermittelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt Rechte und Pflichten, die der Ausbildungsbetrieb und die Auszubildenden haben.

Die Ausbildungsplatzsuche verlangt Selbstständigkeit – man muss sich selbst einen Ausbildungsplatz suchen. Zur Bewerbung gehören die frühzeitige Recherche von möglichen Ausbildungsbetrieben, das Erstellen der Bewerbungsunterlagen, die Einhaltung von Fristen und die Selbstpräsentation im Vorstellungsgespräch.

Hilfe bietet auch die Seite www.back-dir-deine-zukunft.de.

Schule und Bäckerei

Im dualen System spielen die Auszubildenden eine Doppelrolle: der Azubi ist zugleich Schüler/-in und Arbeitnehmer/-in. Mit dem Unternehmen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Hier erlernen die Auszubildenden die Berufspraxis, indem sie unter Anleitung erfahrener Kollegen im Betrieb mitarbeiten. Zum anderen besuchen sie die Berufsschule, in der theoretische Grundlagen vermittelt werden.

Dauer

Die Ausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre. Bei besonders guter Leistung kann die Dauer in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule verkürzt werden.

Weitere Informationen findest du auf der Seite www.back-dir-deine-zukunft.de.

Ende

Der/die Auszubildende legt am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung vor der Handwerkskammer ab. Der Inhalt und Ablauf der Prüfungen sind bundesweit einheitlich geregelt.

Kosten

Der/ die Auszubildende bekommt während der Ausbildung von dem Betrieb in dem er/sie mitarbeitet eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildung im dualen System ist daher kostenlos.

Informationen zu der Höhe der Vergütung stehen auf der Seite www.back-dir-deine-zukunft.de.

Ausbildungsvoraussetzung

Grundsätzlich ist das duale Ausbildungssystem für alle offen, das heißt, formal ist kein besonderer Schulabschluss nötig. Allerdings solltest du die deutsche Sprache verstehen, damit du dich schnell und einfach in dein neues Arbeitsumfeld integrieren und dem Unterricht folgen kannst. Ein gutes Zahlenverständnis bzw. ausreichende Kenntnisse in Mathematik solltest du auch mitbringen, um z. B. die Zutaten zu berechnen.

Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt in der Regel zum 1. August oder 1. September. Größere Betriebe schreiben ihre Stellen oft schon ein ganzes Jahr vor Ausbildungsbeginn aus.

Bewerbung

Von den Interessenten erwarten die Ausbilder eine vollständige schriftliche Bewerbung. Dazu gehört in Deutschland ein Anschreiben, ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto und das letzte Schulzeugnis und, falls vorhanden, auch ein Arbeitszeugnis. Praktikumsnachweise oder andere Nachweise, zum Beispiel über Sprach- oder Computerkenntnisse, kommen gut an.

Erläuterung:

* Als **Nicht-EU Staatsbürger** wird in Deutschland jeder angesehen, der nicht aus einem Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz kommt.

** Ein **Aufenthaltstitel** ist z. B. ein Visum oder eine Arbeitserlaubnis. In deinem Fall ist es die Erlaubnis in Deutschland eine dreijährige Ausbildung zu machen. Das ist vergleichbar mit einem Studienvisum.